Homepage für 2024

Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung Kinderpflege

Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber
Gemäß § 53, BFSO, Zulassung

(1) Der Antrag muss bis spätestens **1. März** an der Berufsfachschule für Kinderpflege eingereicht werden.
(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein **Lebenslauf**, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
2. das **Abschluss- oder Austrittszeugnis** der zuletzt besuchten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise der nach den Abs. 3 bis 6 erforderlichen Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
4. eine unterschriebene Erklärung, ob und gegebenenfalls, wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benutzt hat,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch **ein amtliches Führungszeugnis**, das zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als drei Monate ist, und
7. …ein **ärztliches Zeugnis**, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.
8. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 keiner Berufsfachschule angehören, haben einen Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung in Bayern vorzulegen.

(3) [1] Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung Kinderpflege setzt Folgendes voraus:

- **erfolgreicher Abschluss der Mittelschule** (durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule auf dem Niveau der Mittelschule oder höher mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache)
- Vollendung des **21. Lebensjahres** bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die keiner Schule angehören
- Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die denjenigen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind (es sind grundsätzlich mindestens **800 Zeitstunden Tätigkeit** in einer **außerschulischen Einrichtung**, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder nachzuweisen)
- Eine praktische Tätigkeit als Tagesmutter kann dazu mit maximal **400 Stunden** angerechnet werden, wenn die Tätigkeit über mehrere Jahre erfolgte und mehrere

Kinder zu betreuen waren (Großtagespflege). Somit ist der Nachweis von noch mindestens 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen.

*Andere Tätigkeiten mit Kindern können **nicht** auf die 800 Zeitstunden angerechnet werden.*

Die 800 Zeitstunden können in verschiedenen Einrichtungen eingebracht werden.

Nicht angerechnet werden dürfen Erziehungszeiten von eigenen Kindern!

- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch (über eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder einem zentralen Deutschtest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums)

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (s.u.).

<u>Zulassung von Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch</u>

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen **verpflichtend** vor der endgültigen Zulassung zur Externenprüfung Kinderpflege einen **Deutsch-Sprachtest** absolvieren.

Dieser beinhaltet
- einen **schriftlichen** und
- einen **mündlichen Teil**.

Bei dem **schriftlichen Test** werden die Bereiche Leseverstehen, Ausdrucksvermögen und formale Sprachbeherrschung geprüft. Das Anforderungsniveau bewegt sich etwa auf der Niveaustufe B 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)*.
Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten.

Die Überprüfung der **mündlichen Deutschkenntnisse** erfolgt im Rahmen des „Bewerbungsgespräches“. Gesprächsgegenstand soll der bisherige Lebens- und Berufsweg der Bewerberin / des Bewerbers sein.

Über **hinreichende Deutschkenntnisse** in Schrift und Wort verfügt der Bewerber (hat also **bestanden**), wenn sowohl im **schriftlichen** wie auch im **mündlichen mindestens ausreichende Leistungen** erzielt wurden.

<u>Der Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse</u> gilt als **erbracht**, d.h. der **Deutsch-Sprachtest muss nicht** absolviert werden, wenn der Bewerber im **Abschlusszeugnis** einer **öffentlichen** bzw. **staatlich anerkannten**

- **Haupt-/Mittelschule**
- **Realschule** bzw. im Zeugnis der
- **Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums**

mindestens die Note **„ausreichend“** im Fach Deutsch (bzw. Deutsch als Zweitsprache) vorweisen kann.

Grundsätzliches

- Es handelt sich hierbei um keine Ausbildung, d. h. Sie müssen sich eigenständig und ohne schulische Unterstützung auf die 14 Prüfungen vorbereiten.
- Am BSZ Regensburger Land werden die Prüfungen abgenommen. Wir prüfen **ausschließlich Bewohner der/des Stadt Regensburg/Landkreis Regensburg**. Sollten Sie in einem anderen Landkreis wohnen, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Berufsfachschule: BFS Neustadt an der Waldnaab, BFS Oberviechtach, BSF Sulzbach-Rosenberg, BFS Kelheim (Niederbayern).
- Jeder Regierungsbezirk führt Externenprüfungen durch.
- Es gibt keinen Praktikantenvertrag zwischen der Schule und Ihrer Praktikumseinrichtung (Kindergarten, Krippe oder Hort).
- Es fällt keine Prüfungsgebühr an.
- Vorbereitungsmaterialien, die von der Schule bereitgestellt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Stand:06.11.23